



Stand per 1. Januar 2024

**MARKE WALLIS**  
**Standard-Pflichtenheft**

**PRODUKT ODER PRODUKTGRUPPE:** Weine AOC Wallis Marke Wallis

**Name und Adresse des Antragstellers / der Branche / des Produzenten/der Produzentin**

Branchenverband der Walliser Weine  
 Av. de la Gare 2, Postfach 144, 1964 Conthey  
 Tel.: 027 345 40 80, Fax: 027 345 40 81, E-Mail: info@lesvinsduvalais.ch

Punkt im Reglement	Anforderung	Beschreibung – Anforderung erfüllt / nicht erfüllt	Beleg/Nachweis
1.1 Werte	Enge Verbindung mit der Region	Alle Weine, die mit der Marke Wallis gekennzeichnet sind, sind AOC-Weine.	916.142 Verordnung über den Rebbau und den Wein (VRW)
1.2 Werte	Verbindung von Tradition und Moderne	Wein ist ein Genussprodukt. Die bemerkenswerte Entwicklung bezüglich Vielfalt und Qualität der Walliser AOC-Weine macht diese zu einem äusserst modernen Produkt.	
1.3 Werte	Charakteristisches Produkt durch spezielle Geschmackseigenschaften	Die dem Boden angepasste Wahl der Rebsorte, das Klima und der Beitrag des Menschen verleihen den Weinen der Marke Wallis (Terroir-Konzept) ihren besonders typischen Charakter.	Degustation gemäss dem <i>Reglement über die organoleptischen Kontrollen vom 20. Juni 2022</i>
1.4 Werte	Andere durch das Produkt vermittelte Werte: Neuheit, Exklusivität	Kulturell geprägt, gastfreundlich, sinnbildlich für das Wallis. Einheimische und traditionelle Rebsorten. Nachhaltige Produktion.	Art. 32 VRW Gleichwertigkeit, wenn Kennzeichnung Bio Knospe, CH-Bio oder Demeter
1.5 Werte	Andere durch das Produkt vermittelte Werte: – Umwelt – Gesellschaft – Erbe	– Umwelt: Gewährleistung der Bio-Produktion auf den ausgewählten Parzellen innerhalb von drei Jahren – Gesellschaft: angemessene Entlohnung des Winzers/der Winzerin – Erbe: Aufwertung der Böden, der Trockensteinmauern und des Pflanzenkapitals	Rückstandsanalyse oder Bio-Zertifizierung

Punkt im	Anforderung	Beschreibung –	Beleg/Nachweis
----------	-------------	----------------	----------------

Reglement		Anforderung erfüllt / nicht erfüllt	
2.1 Art des Produkts	Walliser Herkunft der Rohstoffe	Die Weine stammen zu 100 Prozent aus Trauben, die im Wallis geerntet, gewogen und sondiert worden sind. Nur für geeignete Rebsorten zum Anbau im betreffenden Weinbaugebiet, d. h. «bei denen man sicher sein kann, dass sie im betreffenden Sektor einen sehr guten Wein ergeben».	Rebbausektor der Weingemeinde
2.2 Art des Produkts	Schweizer Herkunft, da Menge im Wallis nicht ausreichend	Nein	
2.3 Art des Produkts	Ausländische Herkunft, da Produktion in der Schweiz nicht möglich, max. 10 Prozent des Gesamtgewichts des verarbeiteten Produkts	Nein	
2.4 Art des Produkts	Herstellung des Produkts im Wallis	Die Weine werden im Wallis vinifiziert und abgefüllt.	

Punkt im Reglement	Anforderung	Beschreibung – Anforderung erfüllt / nicht erfüllt	Beleg/Nachweis
3.1 Pflichtenheft	Physikalische Anforderungen an das Produkt und das Herstellungsrezept	Zugabe, Verschnitt und Assemblage der Jahrgangsweine entsprechen den AOC-Wallis-Bestimmungen. Der Jahrgang ist obligatorisch. Zu den zugelassenen Rebsorten zählen: die einheimischen und traditionellen Rebsorten.	Art. 32 VRW
3.2 Pflichtenheft	Anforderungen «13 Sterne»	Produzierende von Weinen der Marke Wallis wirken an einem Vorhaben mit, im Rahmen dessen sie sich zur Aufwertung, Vitalisierung und Belebung des Lebens von Böden und Pflanzen mittels Bio oder Bio-Parzellierung sowie zur fairen, unser Erbe achtenden Produktion verpflichten. Biozertifizierte Produkte erhalten Gleichwertigkeit. Andere Produkte müssen drei Anforderungen erfüllen, um nach drei Jahren eine Bio-Produktion auf den Parzellen zu garantieren, aus denen man in der Folge den Wein der Marke Wallis gewinnt.	Pflichtenheft und Grundverpflichtungen
3.3 Pflichtenheft	Umweltanforderungen in der Produktion	Bio-Zertifizierung: CH-Bio, Bio Knospe, Demeter Bio-Parzellierung – Einhaltung der technischen Anforderungen für die Bio-Produktion auf den	Pflichtenheft

		ausgewählten Parzellen innerhalb von drei Jahren.	
3.4 Pflichtenheft	Soziale Anforderungen in der Produktion	Gesamtarbeitsvertrag für die Landwirtschaft. Zwischen dem Käufer und dem Verkäufer der Trauben muss ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden, der eine angemessene Entlohnung des Winzers/der Winzerin vorsieht. Verpflichtung: Richtpreis für Bio des BWW auf der Grundlage der Empfehlung von Bio Suisse.	Dienststelle für Arbeitnehmerschutz  Mustervertrag  Agridea-Tabelle  Richtpreis des BWW
3.5 Pflichtenheft	Umweltanforderungen in der Verarbeitung	Anforderungen des branchenspezifischen Anhangs «Qualität im Unternehmen»	
3.6 Pflichtenheft	Soziale Anforderungen in der Verarbeitung	Weine der Marke Wallis dürfen nur von Betrieben produziert werden, die ihren Hauptsitz im Wallis haben und auch wirklich hier tätig sind.	
3.7 Pflichtenheft	Anforderungen in Zusammenhang mit der Produktverpackung	Die Etikettierung erfolgt gemäss den in der Verordnung über den Rebbau und den Wein definierten Vorschriften.  Der BWW stellt den Einkellerern in Zusammenarbeit mit den Weinen der Marke Wallis verschiedene Identifizierungs- und Kommunikationsmittel zur Verfügung.  Weine mit der Bezeichnung «Marke Wallis» werden in Flaschen zu 37,5 cl, 50 cl, 75 cl oder einem Vielfachen von 75 cl vermarktet.	VRW  Technischer Leitfaden für die Kennzeichnung von VWP
3.8 Pflichtenheft	Anforderungen in Zusammenhang mit der Vermarktung des Produkts	Je nach den Bedingungen des Jahrgangs können die Weine der Marke Wallis im Folgejahr des betreffenden Jahrgangs ab den nachfolgend genannten Daten vertrieben werden: 15. Februar: Fendant und Süssweine des Vorjahres 1. Mai: trockene Weissweine und Rotweine ohne Barrique 1. Oktober: in Barriques ausgebaute Weine	
3.9 Pflichtenheft	Anforderungen in Zusammenhang mit der Produktvermarktung: Degustation des Produkts	Degustation gemäss dem <i>Reglement über die organoleptischen Kontrollen vom 20. Juni 2022</i>	Degustation gemäss dem <i>Reglement über die organoleptischen Kontrollen vom 20. Juni 2022</i>

Punkt im Reglement	Anforderung	Beschreibung – Anforderung erfüllt / nicht erfüllt	Beleg/Nachweis
4.1 Pflichtenheft	Rechtliche Anforderungen bezüglich der Produktionsbedingungen	<p>Einhaltung der für AOC Wallis festgesetzten Vorschriften</p> <p>Die maximalen Produktionsmengen von Weinen mit der Bezeichnung «Marke Wallis» werden vom IVV jedes Jahr im Juni festgesetzt und entsprechen den Maximalmengen von AOC.</p> <p>Die folgenden Anbausysteme sind erlaubt: Gobelet, Cordon Royat (permanent/fix), Guyot.</p> <p>Das Blätter-Trauben-Verhältnis ist ausgewogen.</p>	<p>VRW</p> <p>Quantitative Ertragsgrenze</p>
4.2 Pflichtenheft	Einhaltung der Lebensmittelgesetzgebung	<p>Vinifizierung gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Rebbau und den Wein.</p> <p>Die zugelassenen önologischen Praktiken müssen den Vorschriften des Schweizer Lebensmittelgesetzes und den im Schweizer Kodex der bewährten Praktiken im Weinbau angeführten önologischen Praktiken entsprechen.</p>	VRW
4.3 Pflichtenheft	Anforderungen in Zusammenhang mit der Produktbezeichnung	Einhaltung der AOC-Anforderungen	VRW
4.4 Pflichtenheft	GVO-frei	GVO untersagt	
4.5 Pflichtenheft	Rückverfolgbarkeit gewährleistet	<p>Einhaltung der AOC-Anforderungen</p> <p>Befolgung des Pflichtenhefts</p> <p>Organoleptische Kontrolle</p> <p>Selbstkontrolle</p> <p>Kellerkontrolle</p>	Kontrolle des Pflichtenhefts durch die OIC
4.6 Pflichtenheft	Trennung des Warenflusses gewährleistet	<p>Chargennummer gemäss der Verordnung des EDI über Getränke 817.022.12: 3. Abschnitt, Art. 75, Bst. d, Absatz mit Verweis auf die Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) 817.022.16: Art. 3 Abs. 1 Bst. m, Art. 19 und 20</p>	817.022.12 Verordnung des EDI über Getränke

Kontroll- und Zertifizierungsorgan:

Swiss Wine Valais – Av. de la Gare 2 – Postfach 144 – 1964 Conthey  
+41 27 345 40 80 – info@swisswinevalais.ch

Der Strategierat der Marke Wallis beauftragt die Interkantonale Zertifizierungsstelle (OIC), welche die Kontrollen bezüglich der Erfüllung des Pflichtenhefts (alle drei Jahre) gemäss den Anforderungen der Marke Wallis durchführt. Die OIC kann besagte Kontrollen als Unterauftrag an Bio Inspecta vergeben, wenn der Einkellerer/die Einkellererin bereits eine Bio-Zertifizierung hat, damit nur eine Kontrolle durchgeführt wird.

Anhänge zum Dossier:

Pflichtenheft zum Vorhaben Marke Wallis für den Wein, Kontrollen und Kennzeichnung

## Verpflichtungen der Unterzeichnenden

Produzierende, die bei der Marke Wallis mitmachen, **wollen durch konkrete Massnahmen zeigen, dass sie sich Gedanken über die Entwicklung ihrer Produkte gemacht haben, um mittels Bio-Produktion positive Auswirkungen für die Umwelt zu erzielen.** In Sachen Nachhaltigkeit kommen dabei auch die Gesellschaft und das Erbe zum Tragen.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die folgenden 13 Kriterien in ihrem Betrieb zur Kenntnis zu nehmen und daran zu arbeiten, und zwar parallel zu ihrem kontinuierlichen Engagement für die Umwelt, das durch die Produktmarke aufgewertet wird. Die bordeauxroten Elemente der Liste erfüllen direkt die Anforderungen der Marke Wallis Unternehmen.

## Produkt – Verpflichtungen der Produzierenden

Ein Wein der Marke Wallis erfüllt alle Anforderungen von Walliser AOC-Weinen und stammt zusätzlich:

- aus einer einheimischen oder traditionellen Rebsorte ([Art. 32](#)), die für den Rebbausektor der Gemeinde geeignet ist, um den typischen Charakter des Walliser Terroirs aufzuwerten;
- aus einer Bio-Produktion:
  - a) Bio-Zertifizierung: CH-Bio, Bio Knospe, Demeter;
  - b) Bio-Parzellierung innerhalb von drei Jahren (auf den ausgewählten Parzellen);

1. Jahr	Verzicht auf die Verwendung von synthetischen Mineralstoffdüngern auf der Parzelle. Einsatz von N, P, K nur in organischer Form ( <a href="#">W 4.4.3</a> ).
2. Jahr	Pflanzenschutzbehandlungen ohne synthetische Produkte gemäss der vom FiBL herausgegebenen Betriebsmittelliste auf den ausgewählten Parzellen.
3. Jahr	Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden auf der Parzelle zur Verbesserung des Lebens der Böden ( <a href="#">W 4.4.6</a> ).

- aus einer Produktion, die durch eine starke regionale Verankerung (Kellereien mit physischem Standort im Wallis, Verarbeitung und Abfüllung im Wallis) einen Mehrwert für das Wallis bietet;
- aus einer Produktion, die den Menschen und die Arbeit in den Weinbergen aufwertet, insbesondere durch die Einhaltung des Preises für Bio-Trauben (Bio Suisse);
- aus einer Produktion, bei der sich das Produkt unter Einhaltung der bewährten Praktiken im Weinbau und der folgenden Markteinführung ausdrücken kann – 15. Februar: Fendant und Süssweine des Vorjahres; 1. Mai: trockene Weissweine und Rotweine ohne Barrique; 1. Oktober: in Barriques ausgebaute Weine.

## Unternehmen und Produkt – 13 Verpflichtungen

Einige Massnahmen stammen aus den [Katalogen der Nachhaltigkeitsmassnahmen von Vitiswiss](#). Weitere Informationen sind über die Nummer der Massnahme zu finden.

1. Konkrete Massnahmen zur Förderung der Biodiversität ergreifen ([W 4.3.5](#) und [W 4.3.6](#)).
2. Konkrete Massnahmen zur Sicherstellung eines vernünftigen Ressourcenumgangs (Wasser, Strom, Brennstoffe usw.) ergreifen ([W 4.4.8](#)).
3. Das Terroir und den originellen Ausdruck der Trauben und der Walliser Weine aufwerten, indem in der Kellerei der Einsatz von Hilfsstoffen so gering wie möglich gehalten wird.

4. Alle beteiligten Akteure (Liefernde, Subunternehmen, Kundschaft, Anwohnerschaft, Staat usw.) sowie deren Erwartungen kennen und einen direkten Dialog mit ihnen pflegen.
5. Know-how gemeinsam nutzen ([B 4.1.4](#)).
6. Trockensteinmauern, die zum Kulturgut zählen, auf traditionelle Art und Weise instand halten und wiederherstellen ([W 4.3.1.2](#)).
7. Die genetische Vielfalt der Rebstöcke fördern: Massenselektion, Auswahl Wallis und Vielfalt der Klone im Fall des Wiederaufbaus und des Austauschs fehlender Rebstöcke ([W 4.2.2.2](#)).
8. Besondere Aufmerksamkeit auf die Rückverfolgbarkeit der Produkte und Transparenz legen, insbesondere durch den Nachweis der technischen Abläufe ([B 4.1.2](#)).
9. Das positive Image durch eine Kultur der Transparenz betriebsintern und betriebsextern stärken.
10. Regionale Produkte im Rahmen eigener Veranstaltungen unterstützen und, im Rahmen des Möglichen und entsprechend den eigenen Mitteln, Veranstaltungen und Verbände des Kantons Wallis unterstützen.
11. Arbeitsbedingungen anbieten, die über die Einhaltung der geltenden GAV oder, in Ermangelung eines solchen, die lokale oder branchenspezifische Praxis hinausgehen.
12. Chancengleichheit und Gleichbehandlung bei gleichen Kompetenzen sicherstellen.
13. Für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden sorgen.

## Kontrollen

- Die Interkantonale Zertifizierungsstelle (OIC) oder die von Valais Wallis Promotion beauftragte Bio-Zertifizierungsstelle führt die Kontrollen bezüglich der Erfüllung des Pflichtenhefts alle drei Jahre gemäss den Anforderungen der Marke Wallis durch. Ziel ist es, die Kontrollen zusammenzulegen, um den administrativen Aufwand für die Produzierenden zu reduzieren.
- Für Weine aus Bio-Parzellierung müssen alle drei Jahre Rückstandsanalysen durchgeführt werden. In den ersten drei Jahren müssen die Ergebnisse die gesetzlichen Anforderungen für AOC-Weine erfüllen; ab dem vierten Jahr müssen sie die Kriterien der Bio-Landwirtschaft erfüllen. Erfüllen die Ergebnisse der Rückstandsanalyse die Anforderungen nicht, dürfen die Produzierenden das Label Marke Wallis nicht verwenden. Biozertifizierte Weine haben alle drei Jahre die Möglichkeit zu einer Rückstandsanalyse.
- Die organoleptische Kontrolle von mit der Marke Wallis zertifizierten Weinen erfolgt gemäss dem Reglement über die organoleptischen Kontrollen vom 20. Juni 2022. Weine der Marke Wallis müssen die organoleptischen Kriterien für alle AOC-Weine erfüllen. Erhält ein Wein weniger als 70 Punkte, wird er deklassiert. Er darf dann weder die kontrollierte Ursprungsbezeichnung noch das Label Marke Wallis für den betroffenen Jahrgang tragen. Die Weine werden im Durchschnitt alle drei Jahre degustiert.

## Kennzeichnung

Dieser Prozess für den Weinbau wird durch das Label Marke Wallis auf den Flaschen zertifiziert. Valais Wallis Promotion erlässt einen Leitfaden für die Verwendung der Marke. Zur Erinnerung: Im Rahmen der Aufwertung der Marke Wallis verpflichten sich die Produzierenden, das zur Verfügung gestellte Promotionsmaterial zu verwenden und zu verbreiten. Die Kennzeichnung der Produkte ist unerlässlich für die Promotion durch VWP.